Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 37.

(Nr. 5611.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau, im Regierungsbezirk Marienwerder.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Löbau in der Richtung auf Deutsch-Eylau im Regierungsbezirk Marienwerder genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Löbau das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 17. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Oktober 1862.

(Nr. 5612.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Löbau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Kreises Löbau auf dem Kreistage vom 24. Februar 1862. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 26,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 26,000 Thalern, in Buchstaben: sechs und zwanzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

10,000 Rthlr.	zu	1000	Rthlr.,
8,000 =	=	500	=
5,500 =	=	100	=
1,500 =	=	50	=
1,000 =	=	25	=
= 26,000 Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1865. ab mit wenigstens jährlich Ein und einhalb Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 17. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation

des Kreises Löbau

Litt. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 24. Februar 1862., wegen Aufnahme einer Schuld von 26,000 Thalern, bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Kreises Löbau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 26,000 Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von ..... Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von jährlich wenigstens Ein und einhalb Prozent des Kapitals und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in dem Monate April jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs und drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder und dem Kreisblatte des Kreises Löbau.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 1. April und am 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Chausseebaukasse in Neumark, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Löbau.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Chausseebaukasse zu Neumark gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Kreise Löbau.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Zins = Kupon

zu der

Kreis = Obligation des Kreises Löbau

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler zu ..... Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis = Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thaler ...... Silbergroschen bei der Kreis = Chausseebaukasse zu Neumark.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau = Kommission des Kreises Löbau.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis = Obligation des Kreises Löbau.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Kreises Löbau

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à ..... Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis = Chausseebaukasse zu Neumark, insofern Seitens des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Neumark, den ..ten .... 18..

Die Chausseebau = Kommission des Kreises Löbau.

(Nr. 5613.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den im Regierungsbezirk Breslau beabsichtigten Bau einer Chaussee von Rothschloß nach Strehlen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Strehlen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee innerhalb des Kreises Strehlen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 17. September 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5614.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Oktober 1862., betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft.

Auf Ihren Bericht vom 23. September d. J. will Ich die von dem 24. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlüsse, wie folgt, bestätigen:

1) Unter Modifikation der Kabinetsorder vom 15. Dezember 1843. (Gesetz-Sammlung 1844. S. 49.) bestimme Ich, daß die von den Pfandbriefsschuldnern der Ostpreußischen Landschaft jährlich zu zahlenden Beiträge, und zwar von Weihnachten 1861. ab, um einhalb Prozent zu ermäßigen sind. Diese Ermäßigung erstreckt sich auf sämmtliche Pfandbriefe, gleichviel, ob dieselben mit drei und einhalb oder mit vier Prozent

zent zu verzinsen sind, und das seit Weihnachten 1861. von den Pfandbriefsschuldnern gegen diese Bestimmung zuviel gezahlte einhalb Prozent ist denselben durch Verrechnung auf die demnächst fälligen Zinsen zu erstatten. — Ueber die in Anregung gebrachte freiwillige Amortisation der Landschaftsschuld behalte Ich Mir die Entscheidung vor.

2) In Ergänzung des durch Meinen Erlaß vom 1. November 1858. bestätigten Regulativs, die veränderte Organisation der Ostpreußischen landschaftlichen Behörden betreffend (Gesetz-Sammlung 1858. S. 574. ff.), verordne Ich:
   a) Der älteste der Departementslandschafts-Direktoren ist zugleich Mitglied der Generallandschafts-Direktion.
   b) Die Landschafts-Syndici sind fortan von dem Plenar-Kollegium zu wählen, welchem für jede Wahl mindestens drei Kandidaten durch den Generallandschafts-Direktor vorzuschlagen sind.

3) Die neuen Kupons-Serien sind künftig auf Grund von Talons nach dem beigefügten Schema auszureichen.

4) Die Wahl der Kirchspiels-Sozietäts-Stimmführer erfolgt fortan auf sechs Jahre.

Die Anlagen Ihres Berichts erfolgen zurück, und haben Sie übrigens diesen Meinen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 6. Oktober 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

Talon

zum

Ostpreußischen $3\frac{1}{2}$prozentigen Pfandbriefe .... schen Departements .... № .... über .... Thaler.

Der Präsentant dieses Talons erhält bei der Ostpreußischen Generallandschafts-Kasse zu Königsberg oder bei dem Generallandschafts-Agenten in Berlin zu dem genannten Pfandbriefe die neue Serie Kupons pro Weihnachten 1868. u. s. w., wenn nicht der Inhaber des Pfandbriefes bei der Landschaft dagegen Einspruch macht.

Wird dieser Talon bis zum 24. Juni 1869. nicht präsentirt, so kann der Pfandbriefsinhaber ohne Weiteres die neuen Kupons erhalten.

Ostpreußische Generallandschafts-Direktion.

(Nr. 5615.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862., betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. Oktober 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. September d. J. die in der notariellen Verhandlung vom 27. Juni d. J. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels zu bestätigen geruht, was hierdurch auf Grund des Artikels 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst der annektirten notariellen Verhandlung vom 27. Juni d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 7. Oktober 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Delbrück.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).